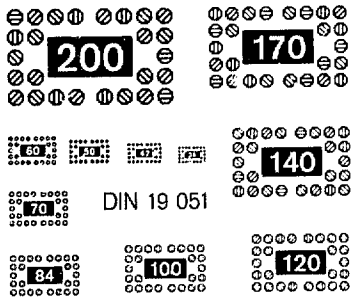

Programm
der
gewerkschaftlichen Jugendarbeit

A 98 - 03866

Bayerischer Gewerkschafts-Bund
Der Bundesvorstand
Jugendsekretariat

INHALT

Vorwort . . . . . Seite 3

Aufgaben und Forderungen . . Seite 5

Organisatorische Richtlinien . . Seite 8

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

VORWORT

Abhängige Arbeit der großen Mehrzahl der Menschen ist das besondere Kennzeichen der modernen Wirtschaftsentwicklung. Die Notwendigkeit, die damit verbundenen sozialen, rechtlichen und materiellen Nachteile von den in abhängiger Arbeit Stehenden abzuwehren, sind Ursache und Rechtfertigung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses.

Die reichen Kampferfahrungen der Vergangenheit wertend haben sich die deutschen Gewerkschaften als einheitliche Bewegung aller weltanschaulichen Richtungen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aus sämtlichen Berufs- und Industriegruppen neu gebildet.

In der großen Gewerkschaftsbewegung findet die Jugend die Kraftquelle, die ihr in allen Nöten und Sorgen ihres jungen Arbeitslebens hilft und ihr die Kraft gibt, die ersten Jahre ihrer Berufsarbeit gegen die Härten des Erwerbslebens erfolgreich zu bestehen.

Im Rahmen dieser großen sozialen Bewegung, die Millionen Schaffende umschließt, ist die Gewerkschaftsjugend der freiwillige Zusammenschluß der berufstätigen jungen Menschen, die erkannt haben, daß es notwendig ist, sich in der großen Gemeinschaft der arbeitenden Menschen zusammenzufinden zur gemeinsamen Wahrung ihrer gemeinsamen Rechte im Arbeits- und Wirtschaftsleben unseres Volkes und zur Wahrung ihrer Würde als Menschen.

A 98 - 03866

Wenn im Gegensatz zu früher schulpflichtige Kinder nicht mehr in Fabriken arbeiten müssen, sondern sich ihrer Kindheit erfreuen können, wenn Lehrlinge nicht mehr 12 bis 14 Stunden täglich arbeiten müssen, wenn die berufstätige Jugend den ihrem Alter angemessenen Urlaub hat, dann ist dies auf den erfolgreichen Kampf der Gewerkschaften zurückzuführen. Auch die junge Generation hat die Richtigkeit und die Notwendigkeit des Kampfes erkannt und in großer Zahl den Weg zur Gewerkschaft gefunden.

Die Gewerkschaftsjugend gehört mit zu den stärksten Jugendorganisationen. Ihr bisheriges Wirken auf sozialem, arbeitsrechtlichem und wirtschaftspolitischem Gebiet ist nicht umsonst gewesen. Die gesellschaftlichen und gewerkschaftlichen Probleme finden ihre gemeinsame Lösung unter aktiver Mitarbeit der Jugend. Die Gewerkschaftsjugend hat innerhalb ihrer eigenen Organisation die Möglichkeit, durch Ausdruck ihres Willens die Gewerkschaftspolitik mitzugestalten. Sie steht an vorderster Stelle im Kampf um das Recht der Arbeit. Sie trägt die unzerstörbare Idee der Gewerkschaftsbewegung in die Zukunft.

München, im Oktober 1948

Aufgaben und Forderungen

Die gewerkschaftliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:

Jugenderziehung und -bildung,
Jugendrecht und Jugendschutz,
jugendpflegerische und jugendfürsorgerische Tätigkeit,
Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Jugend,
Berufs- und Lehrlingsfragen,
Werbung jugendlicher Mitglieder.

Mit der Tätigkeit in den Jugendgruppen wird durch Erziehung und Bildung praktische Gewerkschaftsarbeit geleistet, der Geist der Kollegialität und Solidarität gepflegt und dadurch ein fähiger und überzeugter Nachwuchs herangebildet und gefördert.

Demokratische Grundsätze bestimmen das Handeln der Gewerkschaftsjugendgruppen. Das Mitglied steht im Mittelpunkt des Geschehens und ist mittragender und mitgestaltender Teil in der Gesamtbewegung.

Die in der Bundessatzung festgelegte parteipolitische und konfessionelle Neutralität sind mahnende Verpflichtung aus der Erfahrung und Vergangenheit der Gewerkschaftsbewegung.

Die Gewerkschaftsjugend betrachtet sich auf Grund ihrer Eigenart und Aufgabenstellung als die berufene Mittlerin aller Jugendverbände. Sie arbeitet mit jeder Jugendorganisation, die auf demokratischem Boden steht und handelt, in gegenseitiger Achtung und Toleranz zusammen. Militarismus und Diktatur in jeder Form werden abgelehnt.

Erziehung zu beruflicher Tüchtigkeit und damit Förderung einer selbstbewußten Persönlichkeit ist mit eine der vornehmsten Aufgaben gewerkschaftlicher Jugendarbeit.

Im Rahmen einer vernünftigen Freizeitgestaltung wird der Eigenart der Jugend Rechnung getragen und neben kultureller Betätigung Körperpflege in Form von Wanderungen, Sport und Spiel betrieben.

Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben wächst die Gewerkschaftsjugend über eine Jugendpflegeorganisation hinaus und greift gestaltend und verantwortungsbewußt als aktiver Träger in die Gesamtgewerkschaftsbewegung ein.

Tradition und neue Form vereinend, wird die Gewerkschaftsjugend den Kampf um Menschenrecht und sozialen Fortschritt weiter- und zum Siege führen.

Die Gewerkschaften fordern für die Jugend:

Mitarbeit und Mitbestimmung in allen öffentlichen Körperschaften bei der Behandlung von Fragen der erwerbstätigen und in Berufsausbildung stehenden Jugend.

Mitarbeit der Gewerkschaften in den Beiräten der Arbeitsverwaltung.

Schaffung eines fortschrittlichen Berufsausbildungsgesetzes unter Mitwirkung der Gewerkschaften bei Berücksichtigung der langjährigen gewerkschaftlichen Erfahrungen und Forderungen.

Überwachung der Lehrstellen, Lehr-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Mitarbeit der Gewerkschaftsorgane und Verbesserung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen und des Jugendschutzgesetzes.

Planmäßige Schaffung neuer Lehrstellen und Lehrwerkstätten sowie von Lehrlingsheimen seitens der Industrie, des Handwerks und der Gemeinden unter maßgeblicher Mitbestimmung der Gewerkschaften.

Zulassung der weiblichen Jugend mit gleichen Rechten zu allen Berufen, die ihrer Eignung entsprechen. Schaffung von geeigneten Lehr- und Arbeitsstätten.

Strengste Bestrafung und Entzug der Lehrberechtigung bei körperlicher Züchtigung Jugendlicher durch Lehrmeister oder Lehrpersonen.

Anhaltung derselben zu einer würdigen Behandlung junger Menschen,

Abschaffung der Bildungsvorrechte und Gestaltung eines Schulwesens, das allen Jugendlichen, ohne Rücksicht auf die soziale Stellung und finanzielle Lage der Eltern, die ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Möglichkeit zur schulischen und beruflichen Ausbildung gewährleistet.

Aufnahme von Lehrstoff über die Gewerkschaftsbewegung in in die Lehrpläne der Volks-, Mittel- und höheren Schulen, sowie der berufspädagogischen Institute.

In die Lehrpläne der Berufs- und Fachschulen sollen die Fachgebiete Gewerkschaftslehre, Sozial- und Wirtschaftspolitik aufgenommen werden.

Für eine gemeinschaftsfördernde und -bildende Freizeitgestaltung der Jugend fordern die Gewerkschaften:

Beteiligung und Mitarbeit an den Volkshochschulen und Einrichtung von Berufsabendkursen unter Mitwirkung der Gewerkschaften.

Jugendheime, Jugendherbergen, Jugendferienheime sowie Sport- und Spielplätze.

Gestaltung des Urlaubs durch Ferien- und Zeltlager, Ferienwanderungen sowie Ferienaustausch zur Verständigung der Jugend aller Länder.

Organisatorische Richtlinien

1. Die jugendlichen Mitglieder der im Bayerischen Gewerkschafts-Bund vereinigten Gewerkschaften bilden die Gewerkschaftsjugend, die ein Teil des Bundes ist.
   Zum Zwecke der sozialen und wirtschaftlichen Betreuung, der gewerkschaftlichen Bildung und Erziehung und zur Erfüllung der speziellen Bedürfnisse und Interessen der Jugend bilden die jugendlichen Mitglieder, entsprechend den Beschlüssen der Gewerkschaften und des Bundestages, Jugendgruppen.
2. Die Mitarbeit in den Jugendgruppen ist freiwillig. Es werden alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis zum 21. Lebensjahr erfaßt, wenn sie Mitglied einer Gewerkschaft sind. Das Alter für die in praktischer Jugendarbeit stehenden Funktionäre ist nicht begrenzt.
3. Die Gewerkschaftsjugend erhebt keine besonderen Beiträge. Die Finanzierung der Jugendarbeit erfolgt aus Planmitteln der Gewerkschaften und des Bundes.

4. Der organisatorische Aufbau der Gewerkschaftsjugend richtet sich nach der Gliederung der Gewerkschaften und des Bundes. Die Zusammenfassung der Jugendlichen erfolgt:

   a) bei den Gewerkschaften in Betriebs-, Fach- und Industriejugendgruppen,

   b) auf Bundesbasis in Orts-Jugendgruppen.

   Die Jugendgruppen wählen sich einen Jugendausschuß.

   Die örtlich zusammengefaßten Gruppen wählen sich einen

   Orts-Jugendausschuß.

   In den Bezirken des Bundes wählen die Orts-Jugendausschüsse einen

   Bezirks-Jugendausschuß.

   Der Bundes-Jugendtag, zu dem Delegierte der Orts-Jugendausschüsse entsandt werden, wählt die Beisitzer für den Landes-Jugendausschuß.

   Der

   Landes-Jugendausschuß

   setzt sich aus

   8 vom Bundes-Jugendtag gewählten Beisitzern,
   14 von den Gewerkschaften gewählten Jugendvertretern und
   1 Bundes-Jugendsekretär

   zusammen.

   Sämtliche Jugendausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst, der die Jugend mit Sitz und Stimme in den Gewerkschaftsorganen zu vertreten hat.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn 9 Bibliothek

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter im Landes-Jugendausschuß können nur vom Bundes-Jugendtag gewählte Beisitzer sein.

5. Die Tätigkeit und Kompetenzen sämtlicher Jugendausschüsse sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.
Die Jugendausschüsse haben ein Vorschlagsrecht bi Anstellung von Jugendsekretären und besoldeten Jugend-Sachbearbeitern.

6. Dem Landes-Jugend-Ausschuß obliegt es
a) alle Aufgaben, die sich aus dem Programm für die Gewerkschaftsjugend, den Beschlüssen der Bundesinstanzen und des Bundes-Jugendtages ergeben, zu erfüllen,
b) die Jugendsekretariate und Jugendausschüsse zu beraten und auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten in der Jugendbewegung hinzuwirken,
c) dem Bundes-Jugendtag einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
Der Landes-Jugendausschuß tritt mindestens alle 3 Monate zusammen.

7. Zur Unterstützung des Bundes-Jugendsekretärs wird eine
Jugend-Kommission
vom Landes-Jugendausschuß gebildet, die sich aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 2 Vertretern der Gewerkschaften zusammensetzt.
Die Jugend-Kommission tagt nach Bedarf, mindestens aber im Monat einmal und kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

8. Für die Gewerkschaftsjugend findet jährlich vor dem Bundestag ein
Bundes-Jugendtag statt.
Zu den Aufgaben des Bundes-Jugendtages gehören insbesondere:
a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
b) Stellungnahme und Beratung der künftigen gewerkschaftlichen Jugendarbeit,
c) Bestätigung bezw. Wahl des Landes-Jugendausschusses,
d) Beschlußfassung über Empfehlungen und Anträge an die Bundesinstanzen,
e) Vorschlag des Ortes für den nächsten Bundes-Jugendtag.

9. Die Jugendsekretäre bzw. bevollmächtigte Gewerkschaftsvertreter nehmen im jeweiligen Einvernehmen mit den Bundesinstanzen einerseits und den Jugendausschüssen anderseits die Interessen der Gewerkschaftsjugend nach außen hin wahr. Die Jugend wählt selbst ihre Funktionäre.
Mitglieder der Jugendausschüsse können bei Satzungs- und Pflichtverletzungen gegenüber dem Bayerischen Gewerkschafts-Bund und seiner Jugendbewegung auf Empfehlung des Landes-Jugendausschusses oder der Bundesinstanzen durch Beschluß des Bundesausschusses ihres Amtes enthoben werden.

10. Der Landes-Jugendausschuß hat seinen Sitz im Bayerischen Gewerkschafts-Bund — Jugendsekretariat. —